

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Mai 2015

Nr. 2015/757

Grenchen: Unterschutzstellung der reformierten Zwinglikirche, Zwinglistrasse 11, GB Grenchen Nr. 4587

1. Erwägungen

Die Zwinglikirche wurde nach kriegsbedingter Verzögerung 1922-1923 nach dem Entwurf von Karl Indermühle erbaut. Der renommierte Berner Architekt hatte bereits 1914 den engeren Wettbewerb gewonnen. Die neoklassizistische Kirche erhebt sich auf einer Anhöhe im östlichen Siedlungsteil von Grenchen und bildet hier einen städtebaulichen Merkpunkt. Der kubische, ruhige Baukörper unter steilem Walmdach öffnet sich mit einer Arkadenreihe gegen Westen. Südseitig erhebt sich der Turm mit Glockengeschoss und flacher Kuppel.

Im Inneren teilen Rundbogenarkaden über kolossalen toskanischen Säulen die Halle in drei Schiffe. Der lichtdurchflutete Raum wird von den qualitätvollen, in Holz konstruierten Emporen, der offenen Balkendecke und der sich im Osten befindenden Predigerkanzel und Orgel geprägt. Die Orgel stammt von 1926 (umgebaut 1944), das Geläut mit vier Glocken von Rüetschi AG, 1927. Kunstmaler Max Brunner (1910-2007) schuf in den 1960er Jahren die qualitätvollen Glasmalereien für die drei Rundfenster der Westfassade. 2013 erfolgte eine Neugestaltung der Kanzelrückwand nach Entwurf der Innenarchitektin Chantal Kauer.

Die Gesamtanlage erinnert in ihrer Situierung und Formensprache an die 1917-1919 ebenfalls von Karl Indermühle errichtete Friedenskirche in Bern. Wie diese zitiert sie klassizistische Vorbilder und wirkt in ihrer markanten Lage als wahrzeichenhaftes Hauptgebäude des Kirchenbezirks. Als Kirchenraum steht die Zwinglikirche in der Tradition der barocken Predigtsäle, in den Detailformen und der Materialisierung ist sie dem Heimatstil verpflichtet.

Die Zwinglikirche gehört - neben der reformierten Kirche in Solothurn und der Friedenskirche in Olten - zu den anspruchsvollsten Kirchenneubauten aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen. Sie ist in ihrer ursprünglichen Bausubstanz sehr gut erhalten. Spätere Veränderungen betrafen das ursprünglich mit Ziegeln und heute mit Eternitschiefer gedeckte Dach.

Zum Kirchenbezirk gehört das 1924/1925, unmittelbar südseits der Kirche errichtete, kleine Pfarrhaus. Nach 1948 erstellte die Kirchengemeinde im Westen ein zweites Pfarrhaus, 1965-1967, im Nordwesten das Zwinglihaus. Diese Gebäude sind wertvolle Ergänzungen des Kirchenbezirks, erreichen jedoch aufgrund von nachträglichen Beeinträchtigungen oder bescheidener architektonischer Qualität nicht den Denkmalwert der Zwinglikirche.

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grenchen-Bettlach ersuchte um die Unterschutzstellung der Zwinglikirche. Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Zwinglikirche, Zwinglistrasse 11 in Grenchen, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Einwohnergemeinde Grenchen ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

2.1 Die reformierte Zwinglikirche, Zwinglistrasse 11, GB Grenchen Nr. 4587, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der Zwinglikirche. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudestruktur und die Gebäudehülle mit dem äusseren und inneren Erscheinungsbild sowie die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich explizit auch auf die Umgebung der Kirche, soweit dies für den Erhalt der architektonischen Qualität und des räumlichen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Grenchen-Bettlach wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Grenchen Nr. 4587 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (BM) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
(zur Anmerkung gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grenchen-Bettlach, Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen
(Einschreiben)

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Stadtverwaltung, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen